



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Insolvenzrecht

11. Auflage 2020

Das Insolvenzrecht hat im kaufmännischen Rechtsverkehr und für Verbraucher erhebliche Bedeutung. Aktuell führt die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Weltwirtschaftskrise zu einem erheblichen Anstieg der Insolvenzen.

Das Skript stellt anhand von Fallbeispielen sowohl den Verfahrensablauf als auch das materielle Insolvenzrecht dar. Es werden alle im Jahr 2017 in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere des **Insolvenzanfechtungsrechts** und des **Konzerninsolvenzrechts** (in Kraft getreten 2018) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt.

Weiterhin beinhaltet das Skript das Anfechtungsrecht nach dem ebenfalls im Jahr 2017 reformierten Anfechtungsgesetz.

Aus dem Inhalt:

1. Teil: Das Insolvenzrecht

- Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens
- Das Insolvenzeröffnungsverfahren
- Das materielle Insolvenzrecht
- Die Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Der Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Besondere Verfahrensarten

2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG

- Der Zweck und Begriff der Anfechtung
- Das Anfechtungsrecht

ISBN: 978-3-86752-747-7



9 783867 527477

€ 20,90

§



2020

Skripten

Fahlbusch

Insolvenzrecht

Insolvenzrecht

Alpmann Schmidt

11. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen

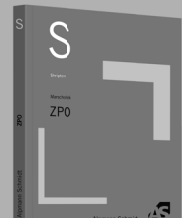


Basiswissen



Fälle

Das komplette Examenwissen

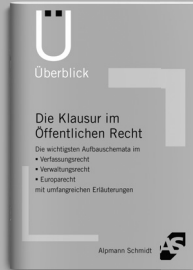


Skripten

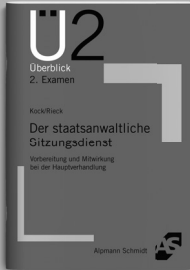


Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen

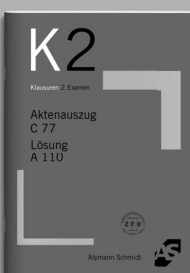


Karteikarten

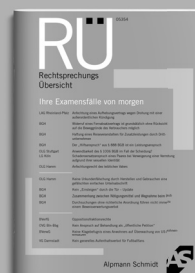
Mit Sicherheit ins Examen



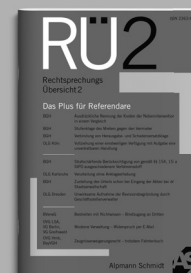
Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungsübersicht



Das Plus für Referendare

Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probeführen ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: goo.gl/bvy3Kf

INSOLVENZRECHT und Anfechtungsrecht

2020

Wolfgang C. Fahlbusch
Rechtsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

*Zitiervorschlag: Fahlbusch, Insolvenzrecht
und Anfechtungsrecht, Rn.*

Fahlbusch, Wolfgang C.

Insolvenzrecht und Anfechtungsrecht

11., überarbeitete Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-747-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Das Insolvenzrecht	1
1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens	1
2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren	2
A. Die Voraussetzungen der Eröffnung	2
Fall 1	2
B. Die Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. InsO	15
I. Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a InsO	15
II. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO	15
III. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO	18
Fall 2	18
IV. Anordnung einer vorläufigen Postsperre, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 99, 101 Abs. 1 S. 1 InsO	22
V. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO	22
VI. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	23
C. Der Eröffnungsbeschluss	23
I. Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses	23
II. Beschlagnahmewirkung des Eröffnungsbeschlusses	29
III. Herausgabebetitel	29
Fall 3:	29
Fall 4: Abwandlung von Fall 3	31
■ Überblick: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)	33
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Eröffnungsverfahren	35
3. Abschnitt: Das materielle Insolvenzrecht	36
A. Der Insolvenzschuldner	36
I. Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners	36
1. §§ 81, 91 InsO – unwirksamer Rechtserwerb	36
Fall 5	37
Fall 6: Abwandlung von Fall 5	39
2. §§ 82, 83 InsO – Sonderregelungen	42
II. Einzelzwangsvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner	43
■ Zusammenfassende Übersicht: Der Anwendungsbereich der §§ 81, 91, 89 InsO	45
III. Auswirkungen auf anhängige Prozesse des Insolvenzschuldners	46
1. Unterbrechung des anhängigen Prozesses nach §§ 240, 249 ZPO	46
2. Aufnahme von Aktivprozessen	47
3. Aufnahme von Passivprozessen	47
B. Rechtsgeschäfte im Insolvenzverfahren	49
I. Die Abwicklung nicht vollständig erfüllter Verträge des Insolvenzschuldners	49

II.	Die Voraussetzungen des § 103 InsO	49
	Fall 7	49
III.	Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Erfüllungsablehnung und des Erfüllungsverlangens durch den Insolvenzverwalter	53
	1. Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	53
	2. Die Rechtsfolgen der Erfüllungsablehnung	54
	3. Die Rechtsfolgen des Erfüllungsverlangens	55
IV.	Sonderregelungen, §§ 104 ff. InsO	57
	1. Fix- und Finanztermingeschäfte, § 104 InsO	57
	2. Vormerkung, § 106 InsO	57
	3. Eigentumsvorbehalt, § 107 InsO	58
	4. Miet- und Pachtverhältnisse, §§ 108 ff. InsO	58
	5. Arbeitsrecht in der Insolvenz, §§ 113, 114, 120 ff. InsO	60
	6. Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, Vollmacht, §§ 115 ff. InsO	61
	7. Ausschluss des Wahlrechts durch vertragliche Lösungsklauseln	61
■	Zusammenfassende Übersicht: Abwicklung über die nicht vollständig erfüllten Verträge des Insolvenzschuldners	62
C.	Der Insolvenzverwalter	63
I.	Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters	63
II.	Die Bestellung des Insolvenzverwalters	64
III.	Die Aufgaben des Insolvenzverwalters	66
	1. Verwaltung und Verwertung der Masse	66
	2. Führung der Insolvenztabelle und Prüfung der angemeldeten Forderungen, §§ 174 ff. InsO	67
	3. Anhang: Prozesskostenhilfe, §§ 116 S. 1 Nr. 1, 114 ZPO	68
	4. Geltendmachung eines Gesamtschadens und der persönlichen Haftung eines Gesellschafters, §§ 92, 93 InsO	69
IV.	Haftung des Insolvenzverwalters	70
	1. Voraussetzungen der Haftung	70
	2. Verjährung	71
	3. Anhang: Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit	71
■	Zusammenfassende Übersicht: Der Insolvenzverwalter	72
D.	Die Insolvenzanfechtung, §§ 129–147 InsO	73
I.	Einführung	73
II.	Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts	74
III.	Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs	75
	1. Rückgewähr in Natur	75
	2. Wertersatz in Geld	76
	3. Empfang einer unentgeltlichen Leistung, § 143 Abs. 2 InsO	76
	4. Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter, § 143 Abs. 3 InsO	77
IV.	Der Auskunftsanspruch	78
V.	Die Ansprüche des Anfechtungsgegners	78
	1. § 144 Abs. 1 InsO	78

2. § 144 Abs. 2	78
VI. Die Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs	79
1. Rechtshandlung des (späteren) Insolvenzschuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 129 InsO	79
2. Gläubigerbenachteiligung	82
3. Ursächlichkeit der Rechtshandlung für die Gläubigerbenachteiligung	84
VII. Anfechtungsgründe	85
1. Sog. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO	86
Fall 8	86
2. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen, § 132 InsO	99
3. Vorsätzliche Benachteiligung, § 133 InsO	99
4. Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO	107
5. Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO (Überblick)	109
6. Nahestehende Personen, § 138 InsO	113
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Insolvenzanfechtungsrecht	115
■ Überblick: Die Insolvenzanfechtungsgründe.....	116
■ Überblick: Die „besonderen“ Insolvenzanfechtungsgründe der §§ 130–132 InsO	117
E. Der Aussonderungsberechtigte, §§ 47, 48 InsO	118
I. Der Eigentümer/Berechtigte	118
1. Die Treuhandverhältnisse	118
2. Der Vorbehaltseigentümer	120
II. Sonstige Aussonderungsberechtigte	120
1. „Beschränkt dingliche Berechtigte“	120
2. Besitzer	120
3. Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe	120
III. Die Ersatzaussonderung gemäß § 48 InsO	121
Fall 9	121
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Aussonderungsberechtigten.....	126
F. Der Absonderungsberechtigte, §§ 49–52 InsO	127
I. Absonderungsrecht am unbeweglichen Gegenstand, § 49 InsO	127
1. Absonderungsberechtigter	127
2. Umfang des Absonderungsrechts	127
3. Verwertung	128
II. Absonderungsrecht am beweglichen Gegenstand, §§ 50 ff. InsO	129
1. Durch Pfandrecht begründetes Absonderungsrecht, § 50 InsO	129
2. Durch Sicherungsübertragung begründetes Pfandrecht, § 51 Nr. 1 InsO	130
3. Durch ein Zurückbehaltungsrecht begründetes Absonderungs- recht, § 51 Nr. 2, 3 InsO	130
4. Verwertung des beweglichen Gegenstandes, § 166 InsO	131
III. Die Ersatzabsonderung analog § 48 InsO	134
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Absonderungsberechtigten	135

G. Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO	136
I. Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung	136
II. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Insolvenzgläubigers	137
1. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO	137
Fall 10	137
2. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 InsO	141
3. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO	142
4. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 InsO	143
H. Die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO	143
I. Die Kosten des Insolvenzverfahrens, § 54 InsO	144
II. Die sonstigen Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO	144
1. Verbindlichkeiten infolge Handlungen des Insolvenzverwalters, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO	144
2. Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO	145
3. Bereicherungsansprüche, § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO	146
4. Verbindlichkeiten des sog. „starken vorläufigen Insolvenz- verwalters“, § 55 Abs. 2 InsO	146
5. Ansprüche auf Arbeitsentgelt, § 55 Abs. 3 InsO	147
6. Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis, § 55 Abs. 4 InsO	147
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO und die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO	148
I. Die Insolvenzgläubiger, §§ 38–46 InsO	149
I. Der Begriff des Insolvenzgläubigers, §§ 38, 39 InsO	149
II. Umrechnung von Forderungen, § 45 InsO	149
III. Begründetheit des Anspruchs bei Verfahrenseröffnung, §§ 41, 42 InsO	150
IV. Grundsatz der Mehrfachberücksichtigung, § 43 InsO	150
V. Die Geltendmachung der Insolvenzforderung	152
1. Forderungen der Insolvenzgläubiger, § 87 InsO	152
2. Das Feststellungsverfahren	152
■ Zusammenfassende Übersicht: Der allgemeine Prüfungstermin.....	157
VI. Die Verteilung	161
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Insolvenzgläubiger.....	163
4. Abschnitt: Die Beendigung des Insolvenzverfahrens	164
A. Die Einstellung des Insolvenzverfahrens	164
B. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens	166
C. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Insolvenzverfahrens	166

5. Abschnitt: Der Insolvenzplan	167
A. Einführung	167
B. Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzplans	168
I. Übersicht	168
II. Liquidationsplan	168
III. Sanierungsplan	168
1. Übertragende Sanierung	168
2. Sanierung	169
3. Eigenverwaltung	169
IV. Sonstiger Plan	169
C. Ablauf des Insolvenzplanverfahrens	169
I. Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit, § 210 a InsO	169
II. Grundsatz, § 217 InsO	170
1. Verfahrensabwicklung, § 217 S. 1 InsO	170
2. Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, § 217 S. 2 InsO	171
III. Recht zur Planinitiative, § 218 InsO	171
1. Insolvenzverwalter	171
2. Insolvenzschnuldner	171
3. Gläubiger	172
D. Inhalt und Aufbau des Insolvenzplans	172
I. Darstellender Teil, § 220 InsO	172
1. Analyse des Unternehmens	172
2. Sanierungsmaßnahmen	174
3. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen	174
4. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen	174
5. Vergleichsrechnung	175
6. Sanierung des Schuldners	175
II. Gestaltender Teil, § 221 InsO	176
1. Gruppenbildung der Beteiligten, § 222 InsO	176
2. Rechtsstellung des Schuldners, § 227 InsO	184
3. Anderweitige Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans	184
4. Plananlagen aus dem Rechnungswesen, §§ 229, 230 InsO	187
E. Vorprüfungs-, Anhörungs- und Auslegungsverfahren, §§ 231 ff. InsO	188
I. Vorprüfungsverfahren, § 231 InsO	188
II. Anhörungsverfahren, § 232 InsO	190
III. Aussetzung der Verwertung und Verteilung, § 233 InsO	190
IV. Niederlegung des Insolvenzplans, § 234 InsO	190
F. Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans, §§ 235 ff. InsO	190
I. Erörterungs- und Abstimmungstermin	190
1. Allgemeine Grundsätze	190
2. Stimmrecht der Insolvenzgläubiger, § 237 InsO	191
3. Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger, § 238 InsO	192
4. Stimmrecht der Anteilsinhaber, § 238 a InsO	192

5. Änderungen des Insolvenzplans, § 240 InsO	193
6. Gesonderter Abstimmungstermin, § 241 InsO	193
II. Annahme des Insolvenzplans	194
1. Abstimmungsverfahren, § 244 InsO	194
2. Konkurrierende Insolvenzpläne	194
3. Obstruktionsverbot, §§ 245, 246 InsO	195
4. Zustimmung der Anteilsinhaber, § 246 a InsO	199
5. Annahme des Insolvenzplans durch den Schuldner, § 247 InsO	199
III. Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht,	
§ 248 InsO	199
1. Allgemein	199
2. Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung, § 248 a InsO	200
3. Bedingter Plan, § 249 InsO	200
4. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, § 250 InsO	201
5. Minderheitenschutz, § 251 InsO	202
6. Bekanntgabe der Entscheidung	204
7. Rechtsmittel, § 253 InsO	204
G. Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans	207
I. Aufhebung des Insolvenzverfahrens	207
II. Materiell-rechtliche Wirkungen	210
1. Allgemeine Wirkungen, § 254 InsO	210
2. Ausschluss der Differenzhaftung, § 254 Abs. 4 InsO.....	211
3. Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans,	
§ 254 a InsO	213
4. Wirkung für alle Beteiligten, § 254 b InsO	214
5. Wiederauflebensklausel, §§ 255, 256 InsO	214
H. Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan, §§ 257 ff. InsO	214
I. Einstellung/Aufhebung der Zwangsvollstreckung,	
§ 259 a Abs. 1, 2 InsO	215
II. Änderung/Aufhebung des Beschlusses, § 259 a Abs. 3 InsO	215
I. Besondere Verjährungsfrist, § 259 b InsO	216
I. Verjährungsfrist von einem Jahr, § 259 b Abs. 1, 2, 3 InsO	216
II. Hemmung der Verjährung, § 259 b Abs. 4 InsO	216
J. Anhang: Steuerrechtliche Aspekte	216
K. Planüberwachung, §§ 260 ff. InsO	217
I. Grundlage der Planüberwachung	217
II. Zustimmungsvorbehalte, § 263 InsO	217
III. Kreditrahmenvereinbarung, §§ 264 ff. InsO	217
IV. Aufhebung und Kosten der Planüberwachung	218
6. Abschnitt: Eigenverwaltung, §§ 270 ff. InsO	218
A. Voraussetzungen, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, 4 InsO	218
I. Voraussetzungen der Anordnung, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 InsO	218
II. Gläubigerbeteiligung, § 270 Abs. 3 InsO	220
III. Kein Rechtsmittel, § 270 Abs. 4 InsO	221

B. Eröffnungsverfahren, § 270 a InsO	221
I. Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung, § 270 a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 InsO	222
II. Rücknahme des Antrags, § 270 a Abs. 2 InsO	223
C. Vorbereitung einer Sanierung, § 270 b InsO	224
I. Antrag des Schuldners auf sog. „Schutzschirmverfahren“, § 270 b Abs. 1 InsO	225
II. Bestellung eines vorläufigen Sachwalters, § 270 b Abs. 2 InsO	227
III. Begründung von Masseverbindlichkeiten, § 270 b Abs. 3 InsO	229
IV. Beendigung des sog. „Schutzschirmverfahrens“, § 270 b Abs. 4 InsO	230
1. Ablauf der Frist zur Vorlage des Insolvenzplans, § 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 2 InsO	230
2. Aufhebung der Anordnung vor Fristablauf, § 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 1 InsO	230
D. Bestellung des Sachwalters, § 270 c InsO	232
E. Nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung, § 271 InsO	232
F. Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung, § 272 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 InsO	233
G. Rechtsstellung des Sachwalters, § 274 InsO	233
H. Mitwirkung der Überwachungsorgane, § 276 a InsO	233
7. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten	234
A. Das Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304–311 InsO	234
I. Außergerichtliche Schuldenbereinigung	235
II. Gerichtliche Schuldenbereinigung	236
III. Verbraucherinsolvenzverfahren	238
B. Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303 a InsO	239
I. Begünstigter Personenkreis	240
II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO	240
III. Entscheidung des Insolvenzgerichts, § 289 InsO	241
1. Einleitungsentscheidung, § 287 a Abs. 1 InsO	241
2. Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Restschuldbefreiung, § 287 a Abs. 2 InsO	242
3. Rücknahme des Antrags	243
4. Erwerbsobliegenheit des Schuldners, § 287 b InsO	244
5. Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung und Versagungsgründe	244
6. Entscheidung über die Restschuldbefreiung, § 300 InsO	247
7. Folgen der Erteilung der Restschuldbefreiung	250
8. Widerruf der Restschuldbefreiung, § 303 InsO	251
C. Das Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 315–331 InsO	252
D. Das Gesamtgutinsolvenzverfahren, §§ 332–334 InsO	252

2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG	253
1. Abschnitt: Der Zweck und Begriff der Anfechtung	253
2. Abschnitt: Das Anfechtungsrecht	253
A. Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts	253
B. Der Anfechtungsgläubiger	253
I. Vollstreckbarer Schuldtitel	254
Fall 11	254
II. Fälligkeit der Forderung	258
III. Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens	259
IV. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens	259
C. Der Anfechtungsgegner	260
D. Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs	261
I. Der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung	261
II. Der Anspruch auf Wertersatz	262
1. Wertersatz in Geld	262
2. Sonderfall der Wertverbesserungen an dem Anfechtungs-	
gegenstand	262
III. Beschränkung bei unentgeltlicher Leistung, § 11 Abs. 2 AnfG	263
IV. Anspruch gegen den Gesellschafter, § 11 Abs. 3 AnfG	263
E. Die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts	263
I. Rechtshandlung des Schuldners	263
1. Begriff der Rechtshandlung, § 1 AnfG	263
2. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner, § 10 AnfG	264
3. Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung	264
II. Gläubigerbenachteiligung	264
III. Ursächlichkeit	265
IV. Die Anfechtungsgründe	265
1. Übersicht der Anfechtungsgründe	265
2. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG	265
Fall 12	266
3. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 AnfG	269
4. Anfechtungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 AnfG	270
V. Anfechtungsfristen	270
1. Fristberechnung, § 7 Abs. 1 AnfG	271
2. Benachrichtigung des Anfechtungsgegners, § 7 Abs. 2 AnfG	271
F. Die Ansprüche des Anfechtungsgegners	271
Stichwortverzeichnis	273

LITERATURVERZEICHNIS

Baumbach/Hueck	GmbHG, 22. Auflage 2019 (zit.: Baumbach/Hueck-Bearbeiter)
Baur/Stürner/Bruns	Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage 2006
Bork	Einführung in das Insolvenzrecht, 9. Auflage 2019
Braun	InsO, 8. Auflage 2020
Demharter	Grundbuchordnung, 31. Auflage 2018
Haarmeyer/Wutzke/Förster	Handbuch zur Insolvenzordnung, EGlInsO, 4. Auflage 2013
Heidelberger Kommentar Kayser/Thole	Insolvenzordnung, 10. Auflage 2020 (zit.: HK-Bearbeiter)
Hess/Pape	InsO und EGlInsO, 1998
Hess/Weis	Das neue Anfechtungsrecht, 2. Auflage 1999
Huber	Anfechtungsgesetz, 11. Auflage 2016
Jaeger/Henckel	Konkursordnung, 9. Auflage 1996
Jauernig/Berger	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 23. Auflage 2010
Kübler/Prütting/Bork	Das neue Insolvenzrecht, RWS-Dokumentation 18: Insolvenzordnung, Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung, Band I, 2. Auflage 2000
Kuntze/Ertl/Herrmann/ Eickmann	Grundbuchrecht, 6. Auflage 2006
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht, 27. Auflage 2019

Münchener Kommentar Stürner/Eidenmüller/ Schoppmeyer	Insolvenzordnung, Bd. 1, 4. Auflage 2019 Bd. 2, 4. Auflage 2019 (zit.: MK-Bearbeiter)
Obermüller/Hess	InsO, 4. Auflage 2003
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020
Smid	Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Auflage 2002
Staudinger	BGB, 3. Buch Sachenrecht, §§ 883–902, 15., neu bearbeitete Auflage 2013
Stöber	Zwangsversteigerungsgesetz, 22. Auflage 2019
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 41. Auflage 2020
Uhlenbruck	InsO, 15. Auflage 2019
Zeuner	Die Anfechtung in der Insolvenz, 2. Auflage 2007
Zöllner	Zivilprozessordnung, 33. Auflage 2020

1. Teil: Das Insolvenzrecht

1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens

Am 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Sie beseitigt die Dualität von Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern durch ein einheitliches Insolvenzverfahren und stellt die innerdeutsche Rechtseinheit wieder her, indem sie diese mit der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer in sich vereint.¹

1

Nach Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 18.10.2008 wurde mit dem § 19 Abs. 2 InsO n.F. – befristet bis zum 31.12.2010, durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 bis zum 31.12.2013 verlängert und aufgrund Gesetzes vom 05.12.2012 nunmehr unbefristet – wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH² bis zum Inkrafttreten der InsO vertreten wurde.

Das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insbesondere aufgrund der Reform des Kapitalersatzrechts erhebliche Änderungen der Insolvenzordnung herbeigeführt.

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie am 01.07.2014 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft getreten.

Weiterhin sind am 05.04.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sowie am 26.06.2017 die europäische Insolvenzordnung (EuInsVO) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 trat am 21.04.2018 in Kraft (BGBl. I S. 866). Die Umsetzung der Europäischen Restrukturierungsrichtlinie RL (EU) 2019/1023 vom 26.06.2019 ist bis zum Juli 2021 in das nationale Recht umzusetzen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist am 27.03.2020 in Kraft getreten, in dem u.a. insbesondere die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt ist, Artikel 1 § 1, weiterhin Haftungs- und Anfechtungsrisiken beschränkt werden, Artikel 1 § 2.

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der ZPO dient das Insolvenzverfahren nicht der Befriedigung eines Gläubigers, sondern führt zu einer Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners, sog. „Gesamtvollstreckung“.

2

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, vgl. insbesondere § 804 Abs. 3 ZPO, ersetzt wird durch das Prinzip der gleichmäßigen, quotenmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, sog. „Verlustgemeinschaft der Gläubiger“, unabhängig davon, ob die Forderung tituliert ist oder nicht und wann sie entstanden ist.

¹ Vgl. zu den Reformzielen Graf/Schlicker ZIP 2002, 1166 ff.

² BGHZ 119, 201, 214.

Während die Einzelzwangsvollstreckung auf der Initiative des einzelnen Gläubigers beruht, wird das Insolvenzverfahren durch die Gläubigergemeinschaft selbst – d.h. durch deren Organe, die Gläubigerversammlung, §§ 74–79 InsO, und den Gläubigerausschuss, §§ 67–73 InsO – bzw. durch den Insolvenzverwalter „als zentrale Figur des Insolvenzverfahrens“, §§ 56–66 InsO, durchgeführt, und zwar unter Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 InsO.

- 3** Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch Verwertung des Schuldnervermögens, wofür gleichrangig drei Wege zur Verfügung stehen:
1. Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses;
 2. Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden – sog. „investive Verwertung“;
 3. Übertragende Sanierung, bei der das Unternehmen (oder selbstständige Teile davon) an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die Gläubiger verteilt wird – sog. sanierende Liquidation.

2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren

A. Die Voraussetzungen der Eröffnung

Fall 1:

Das Amtsgericht A (Insolvenzgericht) hat auf Antrag des Gläubigers G das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners S durch Beschluss eröffnet.

- I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der ... wird heute, den ..., 12.00 Uhr, eröffnet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 InsO).
- II. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt ... (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
- III. Die erste Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Verwalters wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).
- IV. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum ... beim Verwalter anzumelden (§§ 28 Abs. 1, 174 InsO).
 2. Sie haben dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- V. Prüfungstermin der Gläubigerversammlung über die angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176, 177 InsO).
- VI. Alle Personen, die eine zur Masse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Masse etwas schuldig sind, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter (§ 28 Abs. 3 InsO).“

Gegen diesen Beschluss legt S sofortige Beschwerde bei dem Amtsgericht A mit der Begründung ein, dass G zwischenzeitlich befriedigt worden sei.

A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

4

I. Statthaftigkeit

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 2 InsO, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens statthaft. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, § 4 InsO i.V.m. §§ 567 Abs. 1, 570 Abs. 1 ZPO. Diese kann aber gemäß § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO ausdrücklich angeordnet werden.³

II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht als Beschwerdegericht, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 ZPO. Das Insolvenzgericht kann gemäß §§ 567 Abs. 1, 572 Abs. 1 ZPO der Beschwerde abhelfen.

III. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Prozessvollmacht, vgl. aber § 88 Abs. 2 ZPO, müssen gegeben sein.

IV. Form

Die sofortige Beschwerde kann, auch in nicht dringenden Fällen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 4 InsO i.V.m. §§ 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 567 Abs. 1 ZPO.

V. Frist

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO. Diese beginnt gemäß §§ 6 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 InsO mit der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses,⁴ also mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, dagegen nicht mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Insolvenzschuldner.

Nach Ablauf dieser Notfrist ist die sofortige Beschwerde nur nach Maßgabe des § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage⁵ zulässig.

VI. Beschwerdebefugnis

Nur der Insolvenzschuldner kann den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, mit der sofortigen Beschwerde anfechten, § 34 Abs. 2 InsO.⁶

Die Begrenzung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde auf die Person des Schuldners verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.⁷

Gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des S bestehen keine Bedenken.

³ Thomas/Putzo § 570 Rn. 2, 3; Pape NJW 2001, 23 ff.

⁴ Holzer ZIP 2008, 391 ff.

⁵ Zöller/Heßler § 569 Rn. 6 b und 6d m.w.N.

⁶ Hess/Pape Rn. 180.

⁷ BVerfG NJW 1990, 1902.

B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

- 5 Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu Unrecht angenommen hat, wobei gemäß **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 571 ZPO** auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen ist.⁸

Es sind somit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen.

6 I. Zulässigkeit des Insolvenzantrags

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, **§ 13 Abs. 1 S. 1 InsO**

Das Insolvenzverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers gestellt werden muss, **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 496 ZPO**, **§ 24 Abs. 2 RPflG**, eröffnet.

Antragsberechtigt sind:

- jeder (künftige) Insolvenzgläubiger, **§§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 InsO**
- der (künftige) Insolvenzschuldner, **§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO**, bei Prozessunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, Nachlasspfleger;⁹

Nach **§ 13 Abs. 1 S. 3 InsO** ist dem Antrag des Schuldners generell ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb sind fakultativ nach **§ 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–5 InsO** die dort bezeichneten Forderungen kenntlich zu machen, nach Abs. 1 S. 5 sind die Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zwingend, vgl. dazu **§§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a, 22 a InsO**. Nach **Abs. 1 S. 6** sind die Angaben nach S. 4 weiterhin zwingend, wenn der Schuldner **Eigenverwaltung** beantragt hat, die Voraussetzungen des **§ 22 a Abs. 1 Nr. 1–3 InsO** vorliegen oder die Einsetzung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses** im Eröffnungsverfahren beantragt wird.¹⁰

- Zum Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. **§ 15 InsO** (Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Stellung eines Insolvenzantrags auch bei Gesamtvertretung;¹¹ Antragsrecht des Geschäftsführers einer insolventen Komplementär-GmbH hinsichtlich der KG).¹²
- Zur Antragspflicht bei juristischen Personen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vgl. **§ 15 a Abs. 1 InsO**.¹³

Im Fall der Antragspflicht ist der Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

⁸ BGH ZIP 2008, 2285; 1034, 1035; Zöller/Hefßler § 571 Rn. 2.

⁹ BGH ZIP 2007, 1868.

¹⁰ AG Hannover ZInsO 2015, 1693; AG Hamburg ZInsO 2013, 134; Marotzke Der Betrieb 2012, 560 ff., 617 ff.

¹¹ AG Göttingen ZIP 2011, 394.

¹² AG Dresden ZIP 2003, 3151 ff.

¹³ Schmidt ZInsO 2014, 2325 ff.; Cymutta BB 2012, 3151 ff.

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

Durch Insolvenzschuldner

- Darlegung des Insolvenzgrundes
- Möglichkeit zur Vorlage eines Insolvenzplans
- Vorlage eines Verzeichnisses der Gläubiger mit ihren Forderungen
- Möglichkeit zur Beantragung der Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren (§§ 270 ff. InsO)

Durch Insolvenzgläubiger

- Voraussetzung des § 14 InsO:
- Rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Glaubhaftmachung der Forderung

Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO)

- Natürliche Person
- Juristische Person
- Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
- Nachlass, Gesamtgut einer gemeinschaftlich verwalteten od. fortgesetzten Gütergemeinschaft

Einleitung des Insolvenzverfahrens (§§ 11 – 25 InsO)

- Das Insolvenzgericht prüft Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen.
- Gericht kann eigene Ermittlungen von Amts wegen durchführen.
- Zur Sicherung der Insolvenzmasse kann es vorläufige Sicherungsmaßnahmen (§§ 21 ff. InsO) anordnen.

Eröffnungsgrund (§ 11 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - Überschuldung (§ 19 InsO)
- Sofern keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann – zusammen mit einem Antrag auf Eigenverwaltung – ein Schutzschirmverfahren beantragt werden

Bestellung zum Gutachter

Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbot

Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (gem. §§ 21 II Ziff. 1 a, 22 a InsO mit Vorschlagsrecht für vorläufigen Insolvenzverwalter)

Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis

Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt

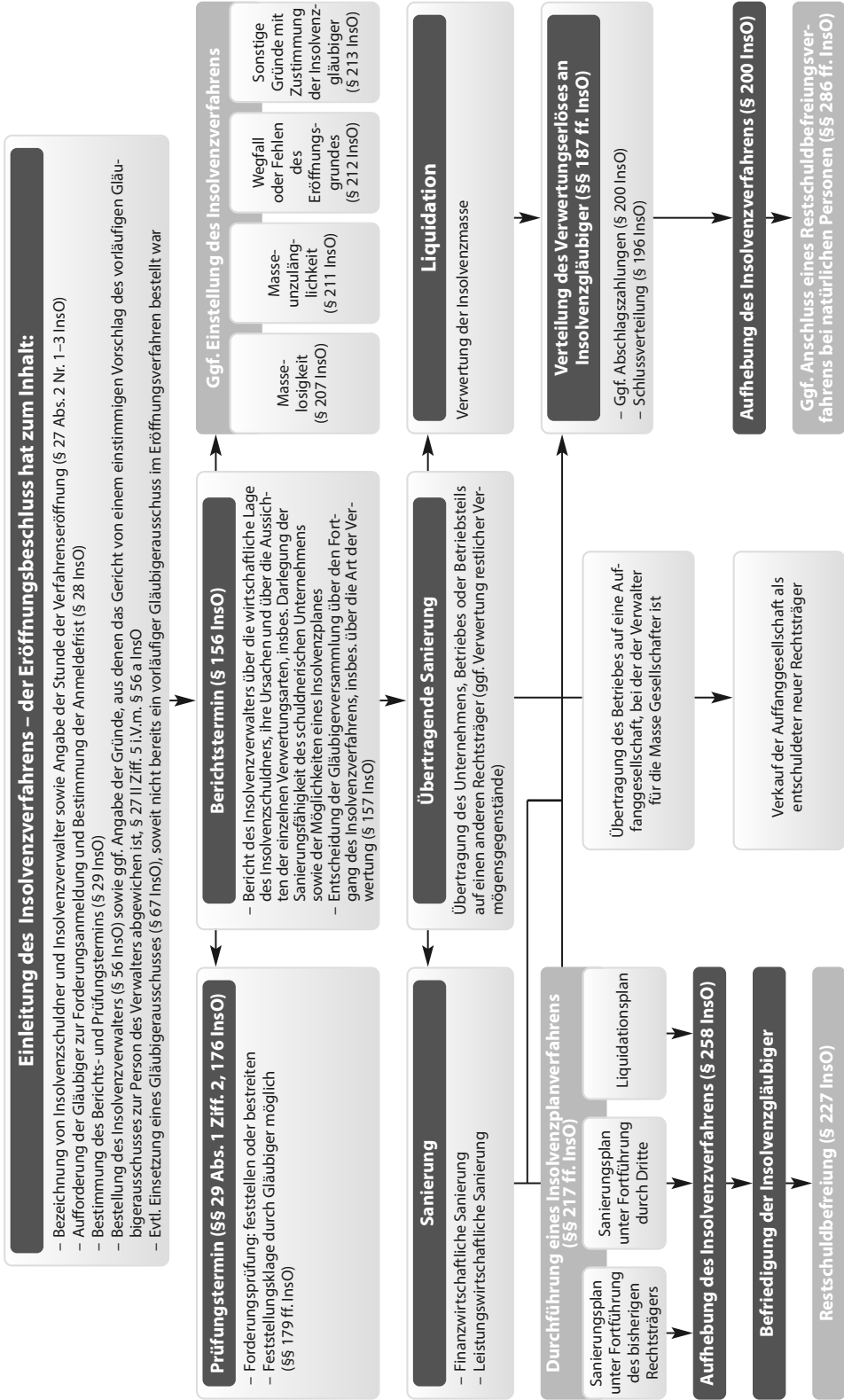
Einstellung oder Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Erhebungen von Unterlagen und Informationen beim Schuldner

Vermögen sichern und erhalten (§ 22 I Ziff. 1 InsO), Unternehmen fortführen (§ 22 I 2 Ziff. 2 InsO)

Gutachten zum Eröffnungsgrund, Eröffnungsfähigkeit und Fortführung des Unternehmens (§ 22 I 2 Ziff. 3 InsO) → Ablehnung mangels Masse

Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO)



Das Eröffnungsverfahren

I. Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

Antragsberechtigt sind

- a) der **Schuldner**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO; bei jur. Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. § 15 InsO; vgl. auch § 15 a InsO zur Antragspflicht;
- b) der **Insolvenzgläubiger**, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO.

2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- a) **Zuständigkeit**: Sachliche und örtliche Zuständigkeit sind ausschließlich, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 InsO.
- b) **Insolvenzfähigkeit**: Insolvenzfähig sind alle natürl. und jur. Personen (§ 11 Abs. 1 S. 1 InsO), der nicht rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsO) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (§ 11 Abs. 2 InsO).
- c) **Rechtsschutzinteresse**: Es besteht grundsätzlich aufgrund der Gläubigereigenschaft des Antragstellers (Ausnahme: Verfolgung insolvenzfremder Zwecke).

3. Insolvenzgrund

- a) **Zahlungsunfähigkeit** liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO (nicht: bloße Zahlungsstockung).
- b) **Drohende Zahlungsunfähigkeit** ist gegeben, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, § 18 Abs. 2 InsO.
- c) **Überschuldung** liegt vor, wenn Passiva die Aktiva übersteigen, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich, § 19 Abs. 2 S. 1 InsO.

4. Keine Insolvenzeröffnung

- a) Abweisung mangels Masse, § 26 Abs. 1 S. 1 InsO
- b) Vollstreckungsschutz, § 4 InsO i.V.m. § 765 a ZPO (str.)

II. Sicherungsmaßnahmen

1. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO

- a) **Voraussetzungen**: Das allgemeine Verfügungsverbot ist nach Eingang des Antrags des Schuldners oder bei Zulässigkeit des Antrags des Insolvenzgläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig und gilt bis zur Entscheidung über den Antrag. Streitig, ob bereits mit seinem Erlass oder erst mit der Zustellung an den Schuldner wirksam.
- b) **Wirkungen**: Verfügungen des Schuldners sind gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 81 InsO absolut unwirksam.

2. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO

3. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO

4. Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 21 Abs. 1 S. 2 InsO

III. Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO

- 1. Der vorläufige Insolvenzverwalter **mit** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–3 InsO, sog. „**starker vorläufiger Verwalter**“
- 2. Der vorläufige Insolvenzverwalter **ohne** Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, § 22 Abs. 2 InsO, sog. „**schwacher vorläufiger Verwalter**“

IV. Eröffnungsbeschluss

Der Eröffnungsbeschluss ist ein gegen den Schuldner gerichteter Herausgabebetitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO mit dem Inhalt, alle zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände herauszugeben, sog. **Globaltitel**. Die Zwangsvollstreckung erfolgt gemäß §§ 883, 885 ZPO.

447

Ablauf des weiteren gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens				
I	II	III		
Es geht keine ablehnende Stellungnahme ein	Es gehen ablehnende Stellungnahmen ein; Kopf- und Summenmehrheit ist jedoch erreicht	Die Kopf- und Summenmehrheit wird nicht erreicht oder die Zustimmung nicht ersetzt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einverständnis der Gläubiger ■ Annahme des Schuldenbereinigungsplans, § 308 InsO ■ deklaratorischer Feststellungsbeschluss ■ Wirkung eines Prozessvergleichs ■ Anträge auf Eröffnung und Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen, § 308 Abs. 2 InsO ■ nicht im Plan aufgenommene Forderungen werden nicht berührt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung der Ersetzung der Zustimmung, § 309 InsO ■ nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ■ Entscheidung durch anfechtbaren Beschluss ■ nach Rechtskraft <div style="margin-left: 40px;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Feststellung der Annahme des Plans, § 308 Abs. 1 InsO</td> <td style="width: 50%; border: none;">Aufnahme des Insolvenzverfahrens, § 311 InsO</td> </tr> </table> </div>	Feststellung der Annahme des Plans, § 308 Abs. 1 InsO	Aufnahme des Insolvenzverfahrens, § 311 InsO	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahme des Insolvenzeröffnungsverfahrens, § 311 InsO ■ Prüfung des Eröffnungsgrundes und der Verfahrenskostendeckung
Feststellung der Annahme des Plans, § 308 Abs. 1 InsO	Aufnahme des Insolvenzverfahrens, § 311 InsO			

III. Verbraucherinsolvenzverfahren

448 Scheitert auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, wird das Eröffnungsverfahren **von Amts wegen** wieder aufgenommen, vgl. **§ 311 InsO**.

Beantragt ein **Gläubiger** die Eröffnung des Verfahrens und macht der **Schuldner** von der Möglichkeit, ebenfalls einen Antrag zu stellen, **keinen** Gebrauch, **§ 306 Abs. 3 InsO**, werden außergerichtliches und gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren übersprungen, es wird nur das Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß **§ 311 InsO** durchgeführt. Stellt der **Schuldner** einen Antrag, hat er nach **§ 306 Abs. 3 S. 3 InsO** zunächst eine außergerichtliche Einigung nach **§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO** zu versuchen.

449 Als **Eröffnungsgründe** kommen nur die **Zahlungsunfähigkeit**, vgl. **§ 17 InsO**, bei Antrag des Schuldners auch die **drohende Zahlungsunfähigkeit**, vgl. **§ 18 InsO**, in Betracht. (vgl. Rn. 10).

Weiterhin müssen die Verfahrenskosten nach **§ 54 InsO** gedeckt sein.

Die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt jedoch dann, wenn die Kosten nach **§ 4 a InsO** gestundet werden, vgl. **§ 26 Abs. 1 S. 2 InsO**.

450 Sowohl für das **Verbraucher-** als auch das **Regelinsolvenzverfahren** werden nach **§§ 4 a ff. InsO** allen **natürlichen Personen**, soweit sie einen Eigenantrag verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt haben, die Verfahrenskosten gestundet, vgl. **§ 4 a Abs. 1 S. 1 InsO**.

Voraussetzungen für die Bewilligung der Stundung ist lediglich die Feststellung, dass das Vermögen des Schuldners **nicht** zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, **§ 4 a Abs. 1 S. 1 InsO**. Im Gegensatz zur Gewährung von Prozesskostenhilfe findet zunächst **keine Einkommensprüfung** statt, des Weiteren **keine** Prüfung der **Erfolgsaussicht**.

Eine Gewährung der Stundung darf nur dann unterbleiben, wenn beim Antragsteller ein Versagungsgrund des **§ 290 Abs. 1 Nr. 1** vorliegt, **§ 4 a Abs. 1 S. 3 u. 4 InsO**.

Gestundet werden **alle notwendigen Kosten** für alle Verfahrensabschnitte, und zwar Gerichtskosten inkl. Zustellungs- und Veröffentlichungskosten, **§ 4 a InsO**, Verwalter- und Treuhänderkosten im Insolvenzverfahren, **§ 63 Abs. 2 InsO**¹²³¹ und auch Treuhänderkosten in der Treuhandperiode, **§ 293 Abs. 2 InsO**. Den Verwaltern und Treuhändern wird insoweit ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse garantiert, der zum Tragen kommt, wenn die Masse nicht zur Deckung der Kosten ausreicht. Ausdrücklich vorgesehen ist auch die Stundung der Kosten eines beigeordneten Rechtsanwalts, **§ 4 a Abs. 2 InsO**.

Die **gestundeten Kosten** werden zunächst aus der vorhandenen Insolvenzmasse gedeckt, auch aus den Beträgen, die der **Treuhänder** während der Treuhandperiode, vor allem aus dem **Arbeitseinkommen** des Schuldners, erhält. Zunächst werden die – auch in vorhergehenden Verfahrensabschnitten – gestundeten Verfahrenskosten berichtigt. Damit wird aufgrund der langen Laufzeit der Abtretung nach **§ 287 Abs. 2 InsO** eine höhere Rückführungsquote erreicht. **451**

Ist das Stundungskonto auch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht ausgeglichen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen, **§ 4 b Abs. 1 u. 2 InsO**. Der Umfang der Ratenzahlungen richtet sich nach den für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe geltenden Grundsätzen, **§ 115 Abs. 1 ZPO**.¹²³² In **§ 4 c InsO** werden abschließend Tatbestände normiert, die zu einer Aufhebung der Stundung führen, wenn der Schuldner ihm obliegende Mitwirkungspflichten verletzt.¹²³³

Dem Verbraucherinsolvenzverfahren kann sich ein **Restschuldbefreiungsverfahren** – vgl. dazu Rn. 453 ff. – anschließen, wenn es von dem Insolvenzschuldner beantragt worden ist, vgl. **§ 305 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 287 InsO**. **452**

B. Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303 a InsO

Das Restschuldbefreiungsverfahren ist durch das am 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 geändert worden. **453**

Nach **§ 1 S. 2 InsO** ist eines der Ziele des Insolvenzverfahrens weiterhin die **Restschuldbefreiung** zugunsten eines **redlichen** Insolvenzschuldners, vgl. **§ 301 InsO**.

Neben dem Restschuldbefreiungsverfahren nach **§§ 286 ff. InsO** besteht die Möglichkeit der **Restschuldbefreiung** nach dem Insolvenzplanverfahren gemäß **§§ 217 ff. InsO** für natürliche und juristische Personen und durch den Schuldenbereinigungsplan gemäß **§§ 305 ff. InsO** für Verbraucher.

Durch die Restschuldbefreiung wird das Recht der freien Nachforderung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, vgl. **§ 201 Abs. 1 InsO**, zugunsten des redlichen Schuld-

¹²³¹ LG Dresden ZIP 2003, 1168 f.

¹²³² Vgl. dazu im Einzelnen Zöller/Schultzky § 115 Rn. 2 ff.

¹²³³ Vgl. im Einzelnen zur Verfahrenskostenstundung Pape/Pape ZInsO 2013, 265, 271 ff.

ners beschränkt, vgl. **§ 201 Abs. 3 InsO**. Denn das unbegrenzte Nachforderungsrecht nach Ende des Insolvenzverfahrens hat häufig zur Folge, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, sich wieder eine dauerhaft gesicherte Existenz zu schaffen.¹²³⁴ Dem Restschuldbefreiungsverfahren muss ein Insolvenzverfahren **vorausgehen**, es handelt sich also nicht um ein von der Insolvenz abgelöstes selbstständiges Verfahren.¹²³⁵ Nicht notwendig für die Restschuldbefreiung ist ein durchgeführtes Insolvenzverfahren, auch ein massearmes Verfahren reicht aus, **§ 289 InsO**.

I. Begünstigter Personenkreis

- 454** Nach **§ 286 InsO** kann Restschuldbefreiung nur **natürlichen Personen** gewährt werden, wobei **nicht** danach unterschieden wird, ob es sich um **Verbraucher** i.S.d. **§ 304 InsO** oder (vormals) **selbstständig tätige natürliche Personen** handelt.

Die **§§ 304 ff. InsO** sehen jedoch für den dort genannten Personenkreis ein besonderes Schuldenbereinungsverfahren vor (vgl. oben Rn. 443 ff.), sodass die Restschuldbefreiung insoweit subsidiär ist.

Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit werden im Insolvenzverfahren liquidiert, vgl. z.B. **§ 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB**, **§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG**, oder saniert, sodass für eine Restschuldbefreiung kein Anlass besteht.¹²³⁶

Das Insolvenzverfahren muss über das **eigene** Vermögen des **Schuldners** eröffnet worden sein.

So kann z.B. der persönlich haftende Gesellschafter einer Gesellschaft nur aufgrund eines Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen von seiner Mithaftung für die Gesellschaftsschulden befreit werden.¹²³⁷

II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO

- 455** Die Restschuldbefreiung erfolgt nur auf **Antrag** des Schuldners, der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von **zwei Wochen** nach Hinweis des Insolvenzgerichts gemäß **§ 20 Abs. 2 InsO** zu stellen, **§ 287 Abs. 1 S. 2 InsO**.¹²³⁸

Im **Verbraucherinsolvenzverfahren** muss der Schuldner zwingend schon mit dem **Insolvenzantrag** entweder den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen oder eine Erklärung abgeben, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt wird, **§ 305 Abs. 1 Nr. 2 InsO**.

Dem **Antrag** auf Restschuldbefreiung hat der Schuldner nach **§ 287 Abs. 2 InsO** eine **Abtretungserklärung** hinsichtlich seiner pfändbaren Bezüge aus einem Dienstverhältnis für die Dauer von **sechs Jahren** nach **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens an den Treuhänder beizufügen.¹²³⁹

¹²³⁴ Hess/Pape Rn. 1205; Wittge WM 1998, 157, 158.

¹²³⁵ Jauernig § 66 I; Hoes/Peters WM 2000, 901 ff.

¹²³⁶ Haarmeyer/Wutzke/Förster S. 920.

¹²³⁷ Vgl. Kübler/Prütting S. 532.

¹²³⁸ BGH WM 2004, 1740.

¹²³⁹ Uhlenbruck/Sternal § 287 Rn. 31 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbaukosten	236	Aussonderungsberechtigte	184 ff.
Absonderungsberechtigte	199 ff.	Aussonderungsgegenstand	194
Gläubiger	501	Aussonderungsrecht	184
Absonderungsrecht	42, 199 ff.	Auszug aus der Insolvenztafel	257
am beweglichen Gegenstand	205 ff.	Außergerichtliche Einigung	443
am unbeweglichen Gegenstand	200 ff.	Bardeckung	153
Abstimmungstermin	335	Bargeschäfte	153
Abstraktes Schuldanerkenntnis	497	Bauleistungen	75
Abtretungserklärung	455	Beendigung des Insolvenzverfahrens	267 ff.
Akzessorietät	76	Benachrichtigung des Anfechtungs-	
Allgemeines Verfügungsverbot	22 ff.	gegners	524
Altmasseverbindlichkeiten	270	Beraterhonorar	154
Amtsspezifische Pflichten	102	Bereicherungsansprüche	237
Amtstheorie	102	Beschlagnahmewirkung des	
Anfechtung	103 ff.	Eröffnungsbeschlusses	39
nach dem AnfG	490	Beschränkt dinglich Berechtigte	189
Anfechtungsanspruch	183	Beschwerdegericht	4
Anfechtungseinrede	491, 523	Besondere Verjährungsfrist	399 f.
Anfechtungsfristen	522 f.	Bestandsaufnahme	289
Anfechtungsgegner	502 ff.	Bestellung des Insolvenzverwalters	93
Anfechtungsgläubiger	492	Bestellung einer Sicherung	138
Anfechtungsgrund	130 ff., 513 ff.	Betriebliche Änderungen	85
Anfechtungsklage	491	Bewegliche Sachen	81
Anfechtungsrecht	491 ff.	Beweis des ersten Anscheins	516
Anhörungsverfahren	330, 332	Beweislast	500, 516
Ankündigungsbeschluss	464	Beweislastumkehr	520
Anmeldung der Forderung	250	Bezugsrecht eines Dritten bei	
Anspruch auf Duldung der Zwangs-		Versicherungsleistungen	174
vollstreckung	504	Bürgen	266
Anspruch auf Herausgabe	189	in der Insolvenz des Hauptschuldners	266
Ansprüche des Anfechtungs-		Bürgschaft	76
gegners	113, 183, 525	Darlegungslast	500, 517
Antrag auf Restschuldbefreiung	455	Debt-Equity-Swap	309
Anwartschaftsrecht	79	Dienstverhältnis	85
Arbeitnehmer	85, 236	Differenzgeschäft	77
Arbeitseinkommen des Schuldners	451	Dingliche Rechtslage	73
Arbeitsrecht in der Insolvenz	85	Dinglicher Titel	498
Arbeitsverhältnis	85, 442	Doppelte Mehrheit	347
Arrest	56	Drittschuldner	214
Asset-Übertragungen	174	Drohende Zahlungsunfähigkeit	10, 42, 449
Aufgaben des Insolvenzverwalters	94	Duldung der Zwangsvollstreckung	494
Aufhebung des Insolvenzverfahrens	273, 378	Eidesstattliche Versicherung	
Auflassungsvormerkung	78, 504	des Schuldners	500
Aufnahme von Aktivprozessen	58	Eigentümer	184 ff.
Aufnahme von Passivprozessen	59 ff.	Eigentumsvorbehalt	79 f., 216
Aufrechnung	217 ff.	Eigenverwaltung	406 ff.
Aufrechnungslage	140, 221	Aufhebung	438
Auftrag	87	Gläubigerbeteiligung	410
Aufwendungsersatzanspruch	506	Rücknahme des Antrags	415 ff.
Ausfallforderung	242	Voraussetzungen	406 ff.
Auskunftsanspruch	112, 183		
Auskunftspflicht	469		
Auslegungsverfahren	330		

Vorbereitung einer Sanierung	418 f.	Generalvollstreckung	42
Einschränkung der		Gerichtliches Schuldenbereinigungs-	
Aufrechnungsbefugnis	219 ff.	verfahren	444
Einstellung des Insolvenzverfahrens	267	Gerichtskosten	16
Einstweilige Verfügung	189	Gesamtgut einer fortgesetzten	
Eintragung der Feststellung	254	Gütergemeinschaft	489
Eintragungsbewilligung	69	Gesamtgut einer Gütergemeinschaft	489
Eintragungsfähigkeit	46	Gesamtgutinsolvenz	489
Einwendungen	254	Gesamtheit der Gläubiger	96
Einzelrechtsnachfolger	105	Gesamtrechtsnachfolger	105
Einzelzwangsvollstreckung	2	Gesamtschaden	97
gegen den Insolvenzschuldner	26	Gesamtschuld	266
Einziehung der geschuldeten Leistung	52	Geschäftsbesorgungsvertrag	87
Entscheidung des Insolvenzgerichts	456 ff.	Geschäftsführer ohne Auftrag	235
Einleitungsentscheidung	456 f.	Gesetzlich akzessorische	
Entscheidung über die		Gesellschafterhaftung	97
Restschuldbefreiung	474 ff.	Gewährleistungsverpflichtungen	74
Folgen der Erteilung der		Gewährung der Restschuldbefreiung	453 ff.
Restschuldbefreiung	479 ff.	Gläubigerbenachteiligung	130, 510
Rücknahme des Antrags	462	Gläubigerbenachteiligungsvorsatz	159 ff.
Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung		Gläubigergruppen	288, 301
der Restschuldbefreiung	458 ff.	Gläubigerverzeichnis	102
Widerruf der Restschuldbefreiung	483 ff.	Gleichbehandlung	445
Erbbaurechtsverträge	82	Globaltitel	40, 42
Erbschaft	53	going-concern-Wert	94
Erfüllung einer Verbindlichkeit	521	Grundbucheintragung	48
Erfüllungsablehnung	64, 71 ff.	Grundbuchsperre	48
Erfüllungsanspruch des Vertragspartners	74	Grundpfandgläubiger	216
Erfüllungsübernahme	174	Grundsatz der Doppelberück-	
Erfüllungsverlangen	74	sichtigung	246, 266
Erneute Insolvenz	322	Grundsatz der Gleichbehandlung	445
Eröffnung des Insolvenzverfahrens	42, 70	Grundsatz der Mehrfach-	
Eröffnungsbeschluss	34 ff.	berücksichtigung	246 f.
Eröffnungsverfahren	42	Grundsatz der Priorität	213
Erörterungstermin	344	Grundstück	203
Ersatzabsonderung	216	Gruppenbildung der Gläubiger	299
Ersatzaussonderung	190 ff.	Haftung des Insolvenzverwalters	102
Erwerb eines Miteigentumsanteils an		Haftung eines ausgeschiedenen	
einem Grundstück	504	Kommanditisten	266
Eventualklage	132	Haftung mehrerer Wechselschuldner	266
Fälligkeit der Forderung	499	Haftungsbeschränkung des Erben	487
Feststellungsklage des Insolvenz-		Herausgabevollstreckung	40, 102
verwalters	42	Hypothek	76
Feststellungsverfahren	249, 266	Inhalt des Anfechtungs-	
Finanzierung von Sanierungsplänen	322	anspruchs	108 ff., 504 ff.
Finanztermingeschäft	77, 88	Inkongruente Deckung	137
Fixgeschäft	77, 88	Inkongruente Sicherung	516
Flexibler Null-Plan	443	Insolvenz	
Freihändige Veräußerung des Grundstücks	204	des Mieters	83
Freiwillige Sicherung fremder Schuld	174	des Treugebers	186
Gegenforderung	525	des Treuhänders	186
Gegenseitige Verträge	88	des Vermieters	84
Geldsummenanspruch	499	des Vorbehaltsverkäufers	88
Geltendmachung der Insolvenz-		Insolvenzanfechtung	103 ff., 320
forderung	266	Insolvenzanfechtungsrecht	183
Geltendmachung des Anfechtungsrechts	183	Insolvenzantragspflicht	102

Insolvenzausfallgeld	85
Insolvenzbeschlagn	23
Insolvenzfähigkeit	7
Insolvenzfest	79
Insolvenzforderung	71, 88
Insolvenzgläubiger	266
Insolvenzgrund	42
Insolvenzorgane	274
Insolvenzplan	275 ff.
Anderweitige Regelungen	318 f.
Annahme	335 ff.
Aufbau	289 ff.
Bestätigung	335, 359 ff.
Inhalt	289 ff.
Wirkungen	377 ff.
Insolvenzschuldner	43 ff.
Insolvenzstrafat	465
Insolvenztabelle	102
Insolvenzverwalter	89 ff.
Istmasse	39
Kauf unter Eigentumsvorbehalt	79
Kongruente Deckung	149
Kopfmehrheit	445
Kosten des Insolvenzverfahrens	234
Kostenvorschuss	17
Kreditrahmen	322
Lebensversicherung	118
Leistungserfolg	66
Liquidationsplan	277
Lohnsteuer	122
Löschung einer Auflassungs- vormerkung	78
Löschungsklauseln	88
Masseanspruch	74
Massegläubiger	501
Masseschuld	88
Masseunzulänglichkeit	282
Masseverbindlichkeit	70, 183, 427
Materielle Ausschlussfrist	518
Mehraktige Erwerbstatbestände	47
Mehraktiges Rechtsgeschäft	142
Mietverhältnis	81 ff.
Minderheitenschutz	364 ff.
Mitschuldner	384
Mittelbare Gläubigerbenachteiligung	183
Mittelbare Zuwendung	116
Mitwirkungspflicht	469
bei der Auflassung	65
Modifizierte Erlöschenstheorie	70, 88
Nachlassinsolvenzverfahren	487
Nachrangige Insolvenzgläubiger	266
Nachtragsverteilung	265
Natürliche Person	450
Nebenpflichten	74
Neuerwerb	39
Neugläubiger	480
Neumasseverbindlichkeiten	270
Nichterfüllungseinrede	88
Nichtigkeitsklage	4
Nichtrangige Insolvenzgläubiger	266
Notverkauf	174
Null-/Fast-Null-Plan	443
Objektive Gleichwertigkeit	521
Obliegenheiten des Schuldners	463
Obstruktionsverbot	350
Oktroyierte Masseverbindlichkeiten	24, 233
Pachtverhältnis	81
Partei kraft Amtes	45
Personenidentität von Darlehensnehmer und Sicherungsgeber	497
Persönliche Haftung eines Gesellschafters	102
Persönliche Haftungsübernahme	496
Pfandrecht	216
Pfändung künftiger Forderungen	118
Pfändungspfandrecht	122
Pflichtteilsanspruch	53
Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters	235
Planinitiative	285
Planverfahren	282
Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters	135
Prozesshandlungen	235
des Insolvenzverwalters	235
Prozesskostenhilfe	96
Prozessverbot	274
Prüfung der angemeldeten Forderungen	102
Prüfungstermin	253
Qualitätssprung	70
Rangfolge	213
Recht auf bevorzugte Befriedigung	199
Recht der freien Nachforderung	274
Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	33
Rechtshandlung des Schuldners	508
Rechtsmittel	411
Rechtsnachfolger	503
Rechtsschutzinteresse	7
Rechtsstellung des Insolvenzverwalters	89
Rechtsvorgänger	503
Regelinsolvenzverfahren	442
Restitutionsklage	4
Restschuldbefreiung	453 ff.
Rückgewähranspruch	109
Rücknahmekosten	236
Rückschlagsperre	30, 140
Rücktritt vom Vertrag	70
Sachmithaftung massefremder Gegenstände	266
Sachwalter, vorläufiger	423

Sanierung	279	Verbraucherinsolvenzverfahren	442 ff.
Scheckzahlung.....	130	Vereinfachtes Insolvenzverfahren	448 ff.
Schenkungsanfechtung	521	Verfügungsbefugnis	102
Schornsteinhypothek.....	122	Verjährte Forderung.....	245
Schuldenbereinigungsplan	443	Verkehrswert	505
Schuldenbereinigungsverfahren	444	Vermächtnis	53
Schuldübernahme.....	174	Vermögensrechtlicher Anspruch	266
Schuldversprechen	497	Vermögensübersicht	102
Schutzschirmverfahren.....	420, 428 ff.	Vermögensverschwendung	468
Schwacher vorläufiger Verwalter	42	Versagung der Restschuldbefreiung	464 ff.
Sicherung eigener Schulden	521	Versagungsgründe	464
Sicherung fremder Schulden	521	Verstrickung	39
Sicherungsmaßnahmen	20 ff, 42	Verträge des Insolvenzschuldners	63 f.
Sicherungsübernahme	216	Vertragsanfechtung	512
Sicherungsübertragung	206	Verwaltung und Verwertung der Masse	102
Sicherungszession	206	Verwaltungsbefugnis	
Sofortige Beschwerde	4	des Schuldners	280
Sollmasse	39	des Insolvenzverwalters.....	97
Sonderrechtsnachfolger	502	Verwertungserlös	213
Sondervorteil	97	Verzögerung der Verwertung.....	211
Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	235 ff.	Verzugszinsen	74
Starker vorläufiger Verwalter	42	Vollmacht	87
Stiller Gesellschafter	130	Vollstreckbarer Schultitel	493
Stimmenkauf.....	363	Vollstreckungserinnerung	26 ff.
Stundung der Verfahrenskosten	450	Vollstreckungsgegenklage	42
Stundungsvereinbarung.....	221	Vollstreckungsschutz	18
Summenmehrheit	445	Vorausabtretung	118
Teilbare Leistungen	75	Vorauspfändung	118
Teilerlass von Insolvenzforderungen	319	Vorausverfügungen	84
Teilleistungen	88	Vorbehaltseigentümer	188
Tilgung fremder Schulden.....	174	Vorläufiger Insolvenzverwalter	42
Treuhänder	105, 185, 451	Vorläufiges Bestreiten.....	255
Treuhandperiode	451	Vormerkung	78
Treuhandverhältnis.....	185 ff.	Vorprüfungsverfahren	330 f.
Überschuldung	11	Vorrangige Befriedigung	322
Umrechnung von Forderungen	244	Vorsätzliche Gläubiger-	
Unbewegliche Sachen und Räume	82	benachteiligung	130
Unehnte Freigabe	210	Wahlrecht des Insolvenzverwalters	79
Unentgeltliche Leistung	110, 507	Wertersatz in Geld	109, 505
Unentgeltlichkeit	130	Wertverbesserungen	506
Ungerechtfertigte Bereicherung.....	198	Wertverlust	203
Unmittelbare Gläubiger-		Widerruf der Restschuldbefreiung	483
benachteiligung	156, 183, 512	Wiederauflebensklauseln	394
Unrichtige oder unvollständige Angaben	466	Willensbetätigung mit Rechtswirkung	508
Unrichtige Tabelleneintragungen.....	254	Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses.....	34
Unterbrechung des anhängigen Prozesses.....	57	Zahlung fremder Schulden	521
Unterlassen	508	Zahlungsstockung	9
Untersagung/einstweilige Einstellung		Zahlungsunfähigkeit	9, 42
der Zwangsvollstreckung	42	Zerschlagungswert.....	94
Unterscheidbarkeit bei Geldleistungen	197	Zurückbehaltungsrecht	88, 216
Unwirksamer Rechtserwerb.....	44	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	321
Unzulänglichkeit des Schuldner-		Zuwendung an einen Dritten	105
vermögens	500	Zwangsvollstreckungserinnerung	27
Verbindlichkeiten aus gegenseitigen			
Verträgen.....	236		